

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 26.03.1950 durch den Zusammenschluss vom Turnverein 1886 Birkenau und dem Turn- und Sportverein Birkenau neu gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Birkenau e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth/Odw. eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Birkenau.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Badischer Sportbund e.V. und der zuständigen Landesfachverbände Handball, Turnen, Tischtennis, Volleyball, Behindertensport, Badminton, Radsport im Landessportbund Badischer Sportbund e.V..
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, den Betrieb des Sportplatzes "Tannenbuckel", die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Beteiligung an der Handball Spielbetriebs-GmbH Birkenau. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Körperschaft (Verein) ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Geschäftsordnung

Neben dieser Satzung wird vom Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder im Vorstand. Die Geschäftsordnung gilt nicht als Teil der Satzung.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1 Mitgliedsarten:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - b) Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Juristische Personen
- 2 Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder Juristische Person sein.
 - b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

- c) Mit der Beitrittserklärung werden bestehende Satzungen und Ordnungen anerkannt.
- d) Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- e) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so wird der Vorstand hierfür eine entsprechende Begründung geben.
- f) Bei Wiedereintritt zählt nur das neue Eintrittsdatum. Die alte Mitgliedschaft kann durch Nachweis des Mitgliedes aufgerechnet werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins
- 2 Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und satzungsmäßigen Rechte. Zum Vereinsvermögen gehörende Gegenstände (Inventar, Ausrüstung, Gelder usw.) sind unverzüglich zurückzugeben. Bei Tod eines Mitgliedes sind die Erben ebenfalls verpflichtet, das Vereinseigentum auszuhändigen.
- 3 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin dem Präsidium zugegangen sein. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der zuständigen Stelle.
- 4 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen oder disziplinarisch bestraft werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich und automatisch, wenn die Zahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 5 Der Ausschließungsbeschluss erfolgt auf Antrag durch den Vorstand; er ist mit 2/3 Mehrheit zu fassen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe einer Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung des Ältestenrates zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Der Ältestenrat entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Ältestenrates ist die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben das Recht, am Übungsbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins, unter Berücksichtigung der Richtlinien der Abteilungen, teilzunehmen. In Übungsstunden kann die Teilnehmerzahl aus Platz- oder anderen Gründen beschränkt sein.
- 2 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Geschehen des Vereins Anteil nehmen, seine

Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens vermeiden bzw. verhindern. Den Anordnungen des vom Verein eingesetzten Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

- 3 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht. Festlegungen im BGB sind zu beachten.
- 4 Ehrungen im Verein regelt eine Ehrenordnung, die vom Präsidium erlassen wird.
- 5 Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung.

§ 6

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. das Präsidium
 3. der Vorstand
 4. der Ältestenrat
 5. der Vereinsjugendrat

§ 7

Das Präsidium

- Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vereinsjugendwart

Bei der Besetzung eines Amtes durch eine weibliche Person ändert sich die Anrede entsprechend.

- 1 Das Präsidium mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes, wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vereinsjugendwart wird vom Vereinsjugendrat auf 2 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 2 Das Präsidium regelt die Geschäfte des Vereins und sorgt für deren ordnungsmäßigen Ablauf. Es ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet. Die Mitglieder entscheiden über die Entlastung des Präsidiums auf der Mitgliederversammlung.
- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Schatzmeister und die Vizepräsidenten von denen jeder Einzelvertretungsbefugnis hat.
- 4 Vereinsgeschäfte des Präsidenten, des Schatzmeisters oder im Vertretungsfalle einer der Vizepräsidenten, die einen Wert von 5.000,- € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
- 5 Das Präsidium kann für die Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.
- 6 Die Mitglieder des Präsidiums sind befugt, an allen Sitzungen der Abteilungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus: a) dem Präsidium und
b) den Abteilungsvorsitzenden

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 9 **Ältestenrat**

- 1 Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2 Wählbar sind nur Mitglieder, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre dem Verein und aktuell nicht dem Vorstand angehören. Ehrenvorsitzenden gehören dem Ältestenrat automatisch an.
- 3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 4 Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
- 5 Die Aufgaben des Ältestenrates sind:
 - a) Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen an den Vorstand, gemäß den Bestimmungen der Ehrenordnung.
 - b) Unterbreitung von Änderungsvorschlägen zur Ehrenordnung an den Vorstand
 - c) Durchführung von Schlichtungs- und Ausschlussverfahren
- 6 Der Ältestenrat tritt nur bei Bedarf zusammen.
- 7 Die Einberufung erfolgt durch seinen Vorsitzenden.

§ 10 **Die Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes),
des Ältestenrates und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - h) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins
- 2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (ab 16 Jahre) dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

- 3 Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich oder im amtlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung mitgeteilt werden. Sonstige Anträge sind dem Präsidium spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen, anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein, sie können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten geleitet. Sie ist in jedem Falle (vorbehaltlich § 17 der Satzung) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- 5 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss. Dieser Wahlausschuss führt dann die Entlastung des Präsidiums und die Neuwahl des Präsidenten durch. Kassenprüfer können nur zweimal hintereinander gewählt werden.
- 6 Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- 7 Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In das Protokoll kann jedes Mitglied Einsicht nehmen.
- 9 Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 1 Abs.3) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 11

Die Abteilungen

- 1 Die Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten erfolgt in den Abteilungen. Diese Abteilungen arbeiten im Rahmen der Vereinsatzung und der Geschäftsordnung des Vereins selbständig.
- 2 Neuerrichtung und Auflösung von Abteilungen bestimmt der Vorstand des Vereins.
- 3 **Abteilungsversammlung**
 - a) Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung zusammen.
 - b) Soweit Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen besteht, hat das Mitglied Sitz und Stimme in der jeweiligen Abteilungsversammlung.
 - c) Geschäftsgrundlage der Abteilung stellt deren eigene, durch die Mitgliederversammlung der Abteilung bestimmte, Geschäftsordnung, die sich an dieser Satzung und der Vereinsgeschäftsordnung (§ 2) orientieren muss, dar.
 - d) Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
 - e) Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden der Abteilung.

- f) Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
- 1 Entgegennahme der Berichte von den Vorstandsmitgliedern und von den Kassenprüfer der Abteilung
 - 2 Entlastung der Vorstandsmitglieder der Abteilung
 - 3 Beschlussfassung über Anträge
 - 4 Neuwahlen
- 4 Der Abteilungsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
- a) dem Abteilungsvorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendleiter
- Weitere Abteilungsvorstandsmitglieder regelt die Abteilungssatzung oder Richtlinien.
- 5 Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Kommt keine gültige Wahl zustande, so wird bis zu einer ordnungsmäßigen Wahl der Abteilungsvorsitzende durch das Präsidium berufen. Kassenprüfer können nur zweimal hintereinander gewählt werden.
- 6 Der Abteilungsvorstand verwaltet die Abteilung.
- 7 Der Abteilungsvorsitzende vertritt die Abteilung beim Fachverband und im Vorstand des Vereins. Er kann seine Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
- 8 Der Abteilungsvorstand ist sowohl der Mitgliederversammlung der Abteilung, als auch dem Präsidium des Vereins zur Rechenschaft verpflichtet.
- 9 Die Vertretungsbefugnis des Abteilungsvorsitzenden erstreckt sich nicht auf die Belange des Vereins.
- 10 Verhandlungen und Geschäfte mit Sportbund und Gemeinde können nur nach vorheriger Absprache mit dem Präsidium getätigt werden.
- 11 Das Kassenwesen der Abteilung regelt § 13 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 12

Der Vereinsjugendrat

- 1 Die Aufgabengebiete im Bereich der Jugend sind in der Jugendordnung des Vereins festgelegt. Sie ist kein Bestandteil dieser Satzung.
- 2 Der Vereinsjugendrat setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Vereinsjugendwart
 - b) Dessen Stellvertreter
 - c) Den Jugendleitern der Abteilungen
 - d) Den Jugendsprechern der Abteilungen
- 3 Der Vereinsjugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzungen sowie der Jugendordnung.

- 4 Der Vereinsjugendrat ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins die die gesamte Vereinsjugend berühren, zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche der Vereinsjugend zufließen.

§ 13

Kassenwesen

- 1 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen. Er ist berechtigt Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten.
- 2 Am Ende eines Kalenderjahres wird von mindestens zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung benannt worden sind, eine Kassenprüfung der Vereinskassen vorgenommen. Diese legen dann bei der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor. Sie haben auch das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins in unregelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.
- 3 Die Abteilungen haben eine eigene Kassenführung und einen eigenen Kassenwart. Die Abteilungskassen müssen analog der Vereinskasse geführt, am Jahresende von 2 Kassenprüfern der Abteilungen geprüft und dem Präsidium vorgelegt werden. Der Präsident und der Schatzmeister haben jederzeit das Recht in das Kassenbuch jeder Abteilung Einsicht zu nehmen. Bankgeschäfte sowie Kontoeröffnungen und Kreditaufnahme müssen mit dem Präsidium vorher besprochen werden und bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Schatzmeisters. Ein Überziehen der Bankkonten darf ohne Einverständnis des Präsidiums nicht erfolgen.

§ 14

Mitgliedsbeiträge

- 1 Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag sowie der Aufnahmegebühr und Gebühren, die durch die Richtlinien der Abteilung in der das Mitglied sich betätigt, festgelegt sind, zusammen.
- 2 Über den Vereinsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins, über die Gebühren der Abteilungen die Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung nach vorheriger Absprache mit dem Präsidium.
- 3 Mitglieder können beim Präsidium Beitragsermäßigung beantragen, wenn sie folgenden Personengruppen angehören:
 - a) Grundwehr- bzw. Ersatzdienstleistende (beitragsfrei)
 - b) Rentner
 - c) Schwerbehinderte und Schwerbeschädigte
 - d) Schüler, Auszubildende und Studenten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- 4 Der Vorstand kann Beträge / Gebühren für besondere Angebote und Leistungen, für die Benützung von Sondereinrichtungen und für Verwaltungsaufgaben (z.B. Aufnahme-, Mahngebühr) festsetzen.

§15 **Haftung**

- 1 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Schäden, die ein Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen erleidet, haftet der Verein nur im Rahmen einer Sportunfallversicherung.
- 2 Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Der Präsident und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2 Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Verein) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (Verein) an die Gemeinde Birkenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 2004 beschlossen und tritt in geänderter Fassung nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth in Kraft.

Birkenau, den 03.04.2004
Gez. Peter Denger, Sigurd Heiß

Änderung von § 3.3 bzgl. der Vertretungsbefugnis wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.04.2014 einstimmig beschlossen.

Birkenau, den 04.04.2014
Gez. Werner Karnoll, Paul Böhm

Änderung von § 16 bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und der neue § 1.4 wurden auf der Mitgliederversammlung am 30.08.2019 einstimmig beschlossen.

Birkenau, den 30.08.2019
Gez. Werner Karnoll, Rainer Heckmann, Paul Böhm